

TOP 42:

Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

Drucksache: 653/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Fahrzeuge zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt oder Fahrzeuge zur Personenbeförderung, die für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers bestimmt sind, müssen mit Fahrtenschreibern ausgerüstet sein; die Fahrer dieser Fahrzeuge müssen Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Durch die Verordnung (EU) 165/2014 wird die Wirksamkeit und Effizienz des Fahrtenschreibersystems verbessert. Zur Verringerung der Verwaltungslasten der Verkehrsunternehmen werden bereits bestehende Ausnahmetatbestände und Ausnahmeoptionen auf einen Umkreis vom Standort des Unternehmens von bisher 50 km auf 100 km ausgedehnt. Die Verordnung wird in zwei Stufen zum 2. März 2015 und zum 2. März 2016 wirksam. Zum 2. März 2015 sind im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen der Fahrpersonalverordnung (FPersV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, die durch die vorliegende Verordnung erfolgen.

In § 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV) sind die Mitteilungspflichten des Unternehmers geregelt, der Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist. Derzeit fehlt eine Regelung, dass Änderungen bei den zur Vertretung ermächtigten Personen den zuständigen Behörden mitzuteilen sind. Die behördliche Kenntnis einer Vertretungsregelung ist für die verpflichtende Überwachung der Erteilungsvoraussetzungen unverzichtbar. Die vorgenommene Ergänzung von § 2 GüKGrKabotageV schließt diese Lücke.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der mitberatende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** möchte sicherstellen, dass Hauptauftragnehmer mehr Verantwortung für die beteiligten Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr übernehmen. Für die Aufsichtsbehörden sollen darum die Möglichkeiten der Kontrolle und der Einforderung der Wahrnehmung der Mitverantwortung verbessert werden.

Des Weiteren soll der Auftraggeber verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass das beauftragte Verkehrsunternehmen die Vorschriften einhält. Für den Fall eines Verstoßes soll eine Bußgeldbewehrung eingeführt werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 653/1/14** ersichtlich.